

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.**  
**zur**  
**Besetzung von Eckprofessuren in**  
**hebammenwissenschaftlichen Studiengängen durch Personen**  
**ohne Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme**

Autorinnen: Prof. Dr. Julia Berger, Prof. Dr. Barbara Fillenberg, Dr. Astrid Krahl,  
Prof. Dr. Oda von Rahden

Kontaktadresse: [geschaeftsstelle@dghwi.de](mailto:geschaeftsstelle@dghwi.de)

Datum: 05.10.2023

Mit der Reform der Hebammenausbildung 2020 wurde die berufsfachschulische Ausbildung in ein duales Hochschulstudium überführt (HebRefG). Ziel der Reform war die Weiterentwicklung des Hebammenberufs wie auch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG. In der Folge wurden in den letzten Jahren in Deutschland an diversen Hochschulen und Universitäten hebammenwissenschaftliche Studiengänge eingeführt (Stand 5/2023: 46 hebammenwissenschaftliche Studiengänge). Weitere Studiengänge sind in Planung.

Die Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV) legt fest, dass die Leitung eines hebammenwissenschaftlichen Studiengangs, neben dem erforderlichen akademischen Grad, selbst über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme (§1, Abs. 1 HebG) verfügen muss (§ 20, Abs. 2 HebStPrV) und begründet dies folgendermaßen:

*„Es ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität des dualen Hebammenstudiums, dass der jeweilige Studiengang von einer Person geleitet wird, die selbst den Beruf erlernt hat.“ (Igl, 2020, Erläuterungen Abs. 2, S. 81)*

Vor der Novellierung der Hebammenausbildung war eine akademische Berufslaufbahn für grundständig ausgebildete Hebammen nur an wenigen Modellstudiengängen innerhalb der eigenen Disziplin möglich. In der Folge ist die Zahl akademisch qualifizierter Hebammen in Deutschland noch relativ gering, so dass es aktuell zu einem Missverhältnis zwischen Bedarf an professoralen Hebammen und Ausschreibungen für hebammenwissenschaftliche Professuren kommt. Gleichwohl konnten in Deutschland bislang fast alle hebammenwissenschaftlichen Studiengänge mit promovierten Hebammen besetzt werden und somit die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Die Sektion Hochschulbildung der DGHWi stellt hierzu fest, dass trotz dieses Missverhältnisses, an der grundständigen Qualifikation als Hebamme bei Ausschreibungen hebammenwissenschaftlicher Professuren festzuhalten ist. Dies ist folgendermaßen zu begründen: Ziel des hebammenwissenschaftlichen Studiums ist die Ausbildung von Hebammen, die für den gesamten Tätigkeitsbereich der Hebamme selbstständig und wissenschaftsbasiert qualifiziert sind. Dieses Ziel erfordert eine Verankerung innerhalb der eigenen Disziplin, da diese für die reflektierte Wahrnehmung des eigenen Faches und dessen Gestaltungsmöglichkeiten grundlegend ist. Die Hebammenwissenschaft ist in Deutschland ein „Kleines Fach“ und eine noch junge Disziplin. Die Etablierung und Weiterentwicklung erfordern einen heterogenen Diskurs, der schwerpunktmäßig innerhalb der eigenen Disziplin zu führen ist.

Hochschulen haben prinzipiell das Recht, Professuren eigenständig zu besetzen. Durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit haben Hochschullehrer\*innen den nötigen Freiraum, um ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Die zuständigen Organe der Hochschulen können zwar Aufgaben auf Hochschullehrende übertragen, beispielsweise auch, Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die nicht zu ihrem originären Fachbereich gehören. Im Kern werden Hochschullehrende aber Vertreter\*innen ihres eigenen Faches bleiben. Fachfremde Besetzungen von Professuren führen dazu, dass die fachwissenschaftliche Qualität im Studiengang gemindert wird, mit allen hinlänglich bekannten Konsequenzen.

Ziel sollte es daher sein, die einschlägige Lehre und Forschung zu fördern und, in diesem Fall, hebammenwissenschaftliche Promotionen zu ermöglichen, die wiederum Grundlage für die Weiterentwicklung des Faches in Deutschland sind. Die fachspezifische Besetzung von Professuren mit

wissenschaftlich qualifizierten Hebammen ist eine Voraussetzung, um Deutschland langfristig mit anderen europäischen Ländern konkurrenzfähig zu machen.

Die DGHWi schlägt vor, zur Stärkung der Disziplinentwicklung während einer Übergangsfrist hebammenwissenschaftliche Lehrstühle und Professuren z. B. als Vertretungsprofessuren, Verwaltungsprofessuren oder als Tenure-Track-Professuren, mit in der Qualifikation befindlichen Hebammen zu besetzen. Eine fachfremde Besetzung hebammenwissenschaftlicher Professuren wird durch die DGHWi aus den oben dargestellten Gründen als unzulänglich gewertet.

Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

Geschäftsstelle

Postfach 1242

31232 Edemissen